

Position vertreten hat,⁵²⁹ mutet die von ihm wie selbstverständlich in Anspruch genommene Schutzfunktion für die EMRK-Grundrechte – wie sinnvoll und wünschenswert dies auch ist!⁵³⁰ – doch bemerkenswert an.⁵³¹

Einwandfrei könnten die insoweit bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken nur durch eine Erweiterung der Kompetenzzuweisung an Art. 104 Abs. 1 LV ausgeräumt werden. Eine solche Ergänzung könnte entweder in einer expliziten Zuschreibung der entsprechenden Kontrollkompetenz an den Staatsgerichtshof erfolgen oder aber durch eine verfassungsgesetzliche Formulierung wie in Art. 93 Abs. 2 GG, wonach – auf Liechtenstein übertragen – der Staatsgerichtshof ferner in den ihm sonst durch Gesetz zugewiesenen Fällen tätig wird.

Trotz dieser hier erneut wiederholten Bedenken ist allerdings festzuhalten, dass der Staatsgerichtshof die EMRK-Grundrechte nicht nur materiell, sondern auch verfahrensrechtlich wie verfassungsmässig gewährleistete Rechte behandelt.⁵³²

d) *Die Rechte des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966*

Nach Art. 23 c StGHG kann ein Beschwerdeführer in seiner Verfassungsbeschwerde auch die Verletzung der Rechte des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 als zuläs-

⁵²⁹ Siehe StGH 1985/11/V – Urteil vom 10. November 1987, LES 1988, 88 (89); StGH 1982/27 – Urteil vom 1. Dezember 1982, LES 1983, 112 (113); StGH 1968/2 – Entscheidung vom 12. Juni 1968, ELG 1967–1972, 236 (238); StGH 1964/4 – Entscheidung vom 22. Oktober 1964, ELG 1962–1966, 215 (217).

⁵³⁰ Siehe auch Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 32: Die Grundrechte der Landesverfassung und die EMRK-Rechte gehören «sachlich ... eng zusammen».

⁵³¹ Zur Kritik siehe auch Wolfram Höfling, Die liechtensteinische Grundrechtsordnung, S. 35 f.; ders., Archiv des Völkerrechts 36 (1998), 140 (144 f).

⁵³² Auch in der Schweiz werden die Rechte der EMRK in verfahrensrechtlicher Hinsicht wegen ihrer engen inhaltlichen Beziehung zu den verfassungsmässigen Rechten wie Grundrechte der Bundesverfassung behandelt; siehe nur Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Rn. 236 und 1969; dort auch der Hinweis, dass diese verfahrensmässige Gleichbehandlung vor der 1992 erfolgten OGV-Revision vor allem dem Zweck diene, auch für die Geltendmachung einer Verletzung der EMRK für Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte die Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges zu fordern. Seit 1992 hat die Vorschrift der Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges für alle Arten von staatsrechtlichen Beschwerden Geltung (dazu Ulrich Häfelin/Walter Haller, aaO, Rn. 1987).